



- **Schiffsführerpatent – 10 m**
- **Schiffsführerpatent – 20 m**

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Nachweis der Fahrpraxis

(§ 6 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Z 4 Schiffsbetriebsverordnung)

Der Schiffsführer/die Schiffsführerin.....
bestätigt, dass Herr/Frau.....geb.am.....
am..... umin der Schleuse.....
mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen.....
eine Schleusenfahrt¹ absolviert hat

Eidesstattliche Erklärung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist,
strafrechtliche Folgen eintreten können.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Schiffsführers/der Schiffsführerin
(Vor- und Zuname)

.....
Datum

.....
Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin
(Vor- und Zuname)

¹ **Mindestanforderungen Schleusenfahrt:** PrüfungsanwärterInnen müssen sämtliche mit dem Schleusungsvorgang verbundenen Tätigkeiten augenscheinlich und akustisch wahrnehmen können und aktiv am Betrieb des Fahrzeugs bei einer Schleusenfahrt (Ein- oder Ausfahrt, Leinenarbeit) teilnehmen. Bei mehr als sechs PrüfungsanwärterInnen an Bord ist davon auszugehen, dass dies nicht in hinreichendem Ausmaß möglich ist.



